

Hinweise zur Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 17.07.2012

I. Neue Querschnittsbereiche 13 und 14 (Geltung unmittelbar)

Zusätzlich zu den bisherigen 13 Querschnittsbereichen wird nach dem QB "Palliativmedizin" in § 27 Abs. 1 Satz 5 eine Nummer 14 hinzugefügt und der Querschnittsbereich "Schmerzmedizin" neu eingeführt. Durch den neuen Satz 10 wird ein Nachweis über den neuen Querschnittsbereich erst für die Studierenden erforderlich, die ab Oktober 2016 den neuen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolvieren. Im Regelfall sind dies somit Studierende, die im Oktober 2011 das Studium aufgenommen haben. Bei Zeitverzögerungen trifft die neue Nachweispflicht aber auch Studierende, die das Studium bereits vor Oktober 2011 aufgenommen haben.

II. Beginn und Ende des Praktischen Jahres (Geltung zum 01.04.2013)

Nach neuem Recht findet der neue Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (ÄP) im April und Oktober statt. Hintergrund ist, dass man den Studierenden nunmehr eine Prüfungsvorbereitungszeit vor dem Zweiten Abschnitt der ÄP einräumen möchte. Um den Dritten Abschnitt der ÄP nicht jeweils um einen Monat verschieben zu müssen und damit ggf. die Studienzeiten zu verlängern, hat man die Prüfungsperioden dafür um einen Monat verkürzt. Der Dritte Abschnitt findet nach neuem Recht im Mai und Juni oder November und Dezember statt. Das PJ beginnt nach neuem Recht jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

Nach der Übergangsregelung (§ 43 Abs. 9 ÄAppO – neu) gilt somit:

Kohorte	1. A. ÄP	2. A. ÄP –neu	PJ	3. A. ÄP – neu [= 2. A. ÄP – alt]
Alte Kohorte (PJ-Beginn noch bis zum Jahr 2013)	März und August	-	Februar und August	April bis Juni + Oktober bis Dezember
Neue Kohorte (PJ-Beginn erst ab dem Jahr 2014)	März und August	April und Oktober	Mai und November	Mai bis Juni + November bis Dezember

Unterstellt man einen regulären Studienverlauf nach der Mindeststudienzeit unterscheiden sich die Kohorten wie folgt:

	<u>Alt:</u>	<u>Neu:</u>
Studienbeginn:	Herbst 2008	Frühjahr 2009
Erster Abschnitt:	August 2010	März 2011
Zweiter Abschnitt – neu:	-	April 2014
PJ:	August 2013 - Juli 2014	Mai 2014 - April 2015
Dritter Abschnitt – neu:	Oktober - Dezember 2014	Mai - Juni 2015

III. Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin (Geltung zum 01.10.2013)

Neben den allgemeinen Vorgaben zu den Blockpraktika in § 2 Abs. 3 ÄAppO wird durch den neuen Satz 13 festgelegt, dass das Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin mindestens zwei Wochen dauern muss. Die bisherige Vorgabe für alle Blockpraktika war 1-6 Wochen.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO 2002 muss das längere Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des PJ absolviert werden. Es ist damit Zugangsvoraussetzung für das PJ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO 2002). Wer somit im Frühjahr 2013 nach altem Recht noch ins PJ geht, muss lediglich ein einwöchiges Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin nachweisen.

Die Novelle der ÄAppO 2012, welche das zweiwöchige Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin einführt, tritt am 1.10.2013 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss dieses Blockpraktikum damit zweiwöchig nachgewiesen werden. Ein entsprechender Leistungsnachweis ist nach dem neu gefassten § 10 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c ÄAppO 2012 ab 1.1.2014 dem Zulassungsantrag zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beizufügen

IV. Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (Geltung zum 01.10.2013)

§ 7 Abs. 2 ÄAppO erhält mit Wirkung vom 01.10.2013 folgende Fassung:

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

An der hausärztlichen Versorgung nehmen nach § 73 Abs. 1a SGB V folgende Ärzte teil:

1. Allgemeinärzte,
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel).

Bei Nr. 4 handelt es sich um Inhaber von Bescheinigungen über besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten nach Artikel 30 der Eu-Richtlinie 2005/36/EG.

Für die alte Studierendenkohorte ist die Famulatur in dieser Form zwischen dem Ersten Abschnitt der ÄP und dem Beginn des PJ abzuleisten, also jeweils im dritten bis fünften Studienjahr. Studierende, die sich nach dem 1.10.2013 zum Zweiten Abschnitt der ÄP anmelden, müssen dort den Nachweis über die Ableistung der Famulatur nachweisen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 ÄAppO), dann aber bereits mit einem Monat Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung. Wer sich also nach Oktober 2013 in der Regelstudienzeit nach 6 Jahren zur Prüfung anmeldet, muss grundsätzlich bereits vor dem PJ diese Famulatur abgeleistet haben. Betroffen sind damit Studenten, die die 2.ÄP im Frühjahr 2014 ablegen.

V. Ärztliche Gesprächsführung

Gesichtspunkte der ärztlichen Gesprächsführung sind ab sofort Gegenstand der Ausbildung.

Dies gilt über § 28 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO auch für den Zweiten Abschnitt der ÄP sowohl hinsichtlich schriftlichen wie auch des mündlich-praktischen Teils.

Mit Wirkung vom 1.1.2014 gilt dann für die neue Prüfungskohorte, dass die Gesichtspunkte der ärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der ärztlichen Gesprächsführung lediglich im Dritten Abschnitt der ÄP geprüft werden (Änderung in § 30 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO 2012).